Heinz Kindler, Peter Lukasczyk & Wulfhild Reich

# Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen)

Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Jugendämter Düsseldorf und Stuttgart

#### INHALT

- INHALT
- Abschätzung von Gefährdungsrisiken als Anforderung des § 8a SGB VIII
- Hilfestellung durch Verfahren bei der Gefährdungseinschätzung
- Der Kinderschutzbogen: Ein Gefährdungseinschätzungsverfahren der zweiten Generation
- Befunde zur Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Nutzen des Kinderschutzbogens

Aussagekraft (Validität)

Zuverlässigkeit (Reliabilität)

Praktikabilität und wahrgenommener Nutzen

- Diskussion und Ausblick
- Literatur

#### Abschätzung von Gefährdungsrisiken als Anforderung des § 8a SGB VIII

Im § 8a Abs. 1 SGB VIII werden die Fachkräfte der Jugendämter zu einer Abschätzung von Gefährdungsrisiken beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Die Ergebnisse solcher Abschätzungen können für betroffene Kinder und Eltern von erheblicher Bedeutung sein, da sie das nachfolgende Jugendamtshandeln mitbestimmen. Fehleinschätzungen,

Dr. Heinz Kindler, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Deutschen Jugendinstitut DJI, München Peter Lukasczyk MA, Abteilungsleiter Soziale Dienste im Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf Wulfhild Reich, Qualitäts- und Fortbildungsbeauftragte im Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart die zu unterlassenen, aber erforderlichen Schutzmaßnahmen oder zu erfolgenden, aber unnötigen Eingriffe führen, können gleichermaßen zu Grundrechtsverletzungen und erheblichen Belastungen bei Kindern und Eltern führen. Infolge dieser Situation ist die Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen unstrittig ein wichtiges Anliegen bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Deutschland und ein bedeutender Entwicklungsschritt bei der weiteren Professionalisierung sozialarbeiterischen Handelns.

Erschwert wird die Aufgabe der Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen allerdings durch mehrere Umstände. Hierzu zählt zunächst die Komplexität des Gegenstandsbereichs "Kindeswohlgefährdung", in dem mehrere, sich in der Praxis häufig überlappende Gefährdungsformen (z.B. Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) vorkommen, die sich je nach Ausprägungsgrad und Vulnerabilität des betroffenen Kindes in ihrem kurz- und langfristigen Schädigungspotenzial und je nach Entstehungszusammenhängen und Kooperationsbereitschaft der Familie in ihrer Beeinflussbarkeit unterscheiden.

Weiterhin muss einer Vielfalt unterschiedlicher Einschätzungsaufgaben, die sich je nach Fallkonstellation, aktueller Situation und Stand der Fallbearbeitung stellen können, Rechnung getragen werden. So tritt etwa in Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs häufig die Abklärung des im Raum stehenden Verdachtes stark in den Vordergrund, während bei Eltern mit einem Neugeborenen und erheblichen psychischen Einschränkungen eher die Erziehungsfähigkeit insgesamt einer Analyse bedarf. Zusätzlich muss die Einschätzung der Gefährdung häufig in Situationen gestaltet werden, in denen wichtige Informationen vor den Fachkräften verborgen werden oder zumindest nicht einfach zugänglich sind und in denen weitere Ziele, etwa der

Vertrauensaufbau mit der Familie, im Blick behalten werden müssen.

Schließlich ist hinsichtlich der Ausgangslage zu bedenken, dass Fachkräfte in den Jugendämtern vielfach wenig Zugang zu seriösen und aktuellen wissenschaftlichen Informationen über einschätzungs- und prognoserelevante Faktoren bei Gefährdung haben und häufig über wenig formales Training in diesem Bereich verfügen.

Angesichts dieser Situation ist es wenig überraschend, dass Fachkräfte die mit dem § 8a SGB VIII verbundenen Anforderungen häufig als erhebliche fachliche Herausforderung erleben (Seckinger et al. 2008) und in Befragungen (z.B. Münder et al. 2000) Unsicherheiten und Wünsche nach Unterstützung im Hinblick auf die Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen äußern. Die Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen wird auch von den Leitungsebenen der Jugendämter als wichtige fachliche Entwicklungsaufgabe begriffen, wobei hier einerseits die Qualitätssicherung über verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinweg, die Absicherung gegenüber externer Kritik sowie die Vereinheitlichung der Gefährdungsdokumentation und die darauf aufbauende Datensammlung für die Jugendhilfeplanung als zusätzliche Aufgaben gesehen werden.

## ■ Hilfestellung durch Verfahren bei der Gefährdungseinschätzung

Als ein Weg zur Qualifizierung von Gefährdungseinschätzungen und zur Unterstützung der Fachkräfte in den Jugendämtern wurde wiederholt die Entwicklung und der Einsatz entsprechender Verfahren vorgeschlagen (z.B. Kindler 2003). Aufgabe solcher Verfahren ist es, die Aufmerksamkeit der Fachkräfte bei der Informationssammlung und -bewertung auf die nach gegenwärtigem Kenntnisstand wichtigsten Einschätz- und Prognosefaktoren zu lenken. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die im Einzelfall notwendigen Entscheidungen auf der Grundlage möglichst aussagekräftiger und umfassender Informationen getroffen werden.

Einschätzungsverfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung sind nicht nur in Deutschland, sondern auch international zu einem Praxisthema geworden (vgl. MacDonald 2001, Munro 2002). Die fachliche Entwicklung im Kinderschutz folgt damit der Entwicklung in anderen Praxisfeldern, in denen ebenfalls versucht wurde bedeutsame Entscheidungen, die unter Bedingungen von Unsicherheit getroffen werden müssen, durch Einschätzungshilfen und eine stärkere Strukturierung sicherer und zuverlässiger zu gestalten (z.B. Rückfallprognose bei Sexualstraftätern, diagnostische Entscheidungen in der Medizin). Generell hat sich dabei gezeigt, dass die Einschätzungen und Entscheidungen

von Fachkräften von einem Einsatz strukturierter Verfahren profitieren können (Grove et al. 2000). Allerdings gilt dies nicht immer, sondern insbesondere dann, wenn die eingesetzten Verfahren verschiedene Qualitätsanforderungen erfüllen. Für den Bereich der Einschätzungsaufgaben bei Kindeswohlgefährdung wurden solche Qualitätsanforderungen von Kindler & Lillig (2006) zusammengestellt. Neben der Zugrundelegung des gegenwärtigen Standes der Forschung und einer ausreichenden Klarheit hinsichtlich der Anwendungsbedingungen und des Anwendungszeitpunktes im Fallverlauf wurden dabei insbesondere drei Qualitätsmerkmale für Verfahren beschrieben:

- Die Aussagekraft oder Validität (z.B. inwieweit weitere Misshandlungen vorhergesagt werden können),
- die Zuverlässigkeit oder Reliabiliät (z.B. inwieweit verschiedene Fachkräfte bei gleicher Fallgrundlage zu ähnlichen Einschätzungen gelangen) und
- die Praktikabilität und wahrgenommener Nutzen in der Anwendung.

International haben sich verschiedene Verfahren einer kritischen Überprüfung ihrer Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Praktikabilität gestellt (für Forschungsübersichten siehe Kindler 2007, White & Walsh 2006, D'Andre et al. 2005). Dabei hat sich gezeigt, dass die konsensorientierte Zusammenarbeit erfahrener Praktiker und die Prüfung nach Augenschein-Plausibilität in der Regel nicht ausreichen, um aussagekräftige und zuverlässige Verfahren zu konstruieren. Allerdings sind aussagekräftige und in der Anwendung zuverlässige Verfahren prinzipiell möglich. Sie bedürfen jedoch einer sorgfältigen Entwicklung im Zusammenwirken von Praxis und Wissenschaft sowie einer guten Nutzerunterstützung. Im Hinblick auf die Praktikabilität konnten sich vor allem Verfahren, die aus kurzen, ein- bis zweitseitigen Modulen zusammengesetzt sind, aus denen je nach Bedarf eine Auswahl getroffen werden kann, bewähren.

Wie in den Kinderschutzsystemen anderer Länder wurden auch in der Bundesrepublik verschiedene Verfahren zum Einsatz bei möglicher Kindeswohlgefährdung entwickelt, so etwa das "Glinder Manual" (Schone et al. 1997), das Münchner Verfahren zur "Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit bei Kindeswohlgefährdung" (Betzenbichler 2004) und der Erhebungsbogen des Stadtjugendamtes Recklinghausen (Stadt Recklinghausen 2001). Für einzelne Verfahren wurde die Praktikabilität und der wahrgenommene Nutzen untersucht (Dill et al. 2003). Mit der vorliegenden Studie werden erstmals für Deutschland Befunde auch zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit eines Gefährdungseinschätzungsverfahrens publiziert.

# ■ Der Kinderschutzbogen: Ein Gefährdungseinschätzungs-verfahren der zweiten Generation

Untersucht wurden die Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Praktikabilität des "Kinderschutzbogens". Die Untersuchung wurde von April 2007 bis Januar 2008 im Auftrag der Jugendamtsleitungen Stuttgart und Düsseldorf (Herr Pfeifle und Herr Horn) von einer Projektgruppe am Deutschen Jugendinstitut (Bettina Strobel und Christoph Liel) unter Anleitung des Erstautors durchgeführt.

Die untersuchte Fassung des Kinderschutzbogens kann als Gefährdungseinschätzungsverfahren der zweiten Generation angesehen werden, da das Instrument in einem Prozess mehrfacher Überarbeitung und Verbesserung unter Einbezug von Praxiserfahrungen und Befunden der Grundlagenforschung (für Forschungsübersichten siehe Kindler et al. 2006) zu einem strukturierten, aus mehreren aufgabenbezogenen Modulen bestehenden Verfahren weiterentwickelt wurde. Der Kinderschutzbogen ähnelt damit international verbreiteten, ebenfalls aus Modulen zusammengesetzten Verfahren, wie etwa dem "Structured Decision Making Model for Child Welfare Agencies" des "Children's Research Center" (CRC 2008) oder dem "Risk Assessment Model for Child Protection in Ontario" (MCSS 2000). Mit der Entwicklung des Kinderschutzbogens wurde von 2000 bis 2002 im Rahmen des Projektes "Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Stuttgart" begonnen (Eberhardt 2002). Eine erste Version wurde im Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart seit 2002 verbindlich bei möglicher Kindeswohlgefährdung eingesetzt. In einem gemeinsamen Weiterentwicklungsprozess der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf auf der Grundlage einer 2005 geschlossenen Kooperationsvereinbarung wurde die aktuelle Version erarbeitet (Kindler & Reich 2007), die sich seit Herbst 2006 in beiden Jugendämtern als verbindlicher Standard bei Gefährdungsfällen im Einsatz befindet.

Der Kinderschutzbogen besteht aus 12 Modulen. Im "Meldebogen" werden Angaben zu eingehenden Gefährdungsmeldungen aufgenommen. Der "Familienbogen" erfasst Grunddaten der Familie und des betroffenen Kindes.

In drei nachfolgenden Modulen wird die aktuelle Situation eines Kindes beschrieben, wobei im Modul "Erscheinungsbild des Kindes" Informationen zum körperlichen, kognitiven, psychischen und sozialen Entwicklungsstand, Befindlichkeit und Pflegezustand des Kindes gesammelt werden. Für dieses Modul existieren vier altersdifferenzierte Fassungen (0–3, 3–6, 6–14 und 14–18 Jahre). Im Modul "Eltern-Kind-Interaktion" werden auf der Grundlage von Verhaltensbeobachtungen der

Fachkräfte mehrere für die Beschreibung von Eltern-Kind-Beziehungen relevante Aspekte des elterlichen Verhaltens gegenüber dem Kind (z.B. Grenzen setzen) erfasst und bewertet. Im Modul "Grundversorgung und Schutz" werden schließlich, getrennt für zwei Altersbereiche (0–14 und 14–18 Jahre), mehrere grundlegende Dimensionen der Versorgung des Kindes in der Familie (Ernährung, Schlafplatz, Kleidung, Körperpflege, Beaufsichtigung und Schutz, medizinischen Versorgung und Betreuung) beschrieben und bewertet

In vier weiteren Modulen können, je nach fallbezogenem Bedarf, kriteriengestützte Bewertungen zu verschiedenen fachlichen Einschätzungsaufgaben erarbeitet werden. Im Modul "Sicherheitseinschätzung" wird anhand von zehn Kriterien (z.B. geäußerte deutliche Furcht des Kindes vor mindestens einer Person im Haushalt) beurteilt, ob akuter Handlungsbedarf zur Erhöhung der Sicherheit eines Kindes besteht. Im Modul "Risikoeinschätzung" wird anhand von 21 Kriterien die mittelfristige Wahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungsereignisse oder einer chronischen Vernachlässigung beurteilt. Die Kriterien umfassen Aspekte der sozialen Situation der Familie (z.B. unzureichende Wohnverhältnisse), der familialen Verhältnisse (z.B. Partnerschaftsgewalt), der persönlichen Situation der Bezugspersonen des Kindes (z.B. Suchterkrankung). Weiterhin werden erhöhte Fürsorgeanforderungen durch das Kind (z.B. aufgrund einer Verhaltensstörung) Merkmale der bisherigen Hilfegeschichte (z.B. Zusammenarbeit mit dem ASD wird abgelehnt) erfasst. Im Modul "Ressourcen und Prognosen" werden die persönlichen, familiären, sozialen, materiellen und infrastrukturellen Potentiale des betroffenen Kindes und der Haupt- und Sekundärbezugsperson erhoben sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Kooperation und Veränderung beurteilt. Im Modul "Erziehungsfähigkeit" können anhand jeweils mehrerer Kriterien Art und Ausmaß möglicher Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit auf vier Dimensionen ("Pflege und Versorgung", "Bindung", "Vermittlung von Regeln und Werten" und "kognitive Förderung") beschrieben werden, wobei dieses Modul bislang nur für Eltern eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zur Verfügung steht.

Für die Zusammenfassung der Befunde und die Perspektivplanung liegen schließlich noch die Module "Gesamteinschätzung der Kindeswohlgefährdung" sowie "Hilfe- und Schutzkonzept" vor.

Es sind 11 der 12 Module aufgezählt, das 12. = "Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes" fehlt.

In den meisten Modulen sind Angaben zu vorstrukturierten Beschreibungsdimensionen

bzw. Einschätzfaktoren erforderlich. Zugeordnet sind in der Regel Felder für offene Beschreibungen und die Angabe einbezogener Informationsquellen. Daneben existieren bei Bearbeitung eines Moduls verpflichtend auszufüllende Felder für eine zusammenfassende Bewertung. Um den Fachkräften Einschätzungen und Bewertungen zu erleichtern, wurden die Kriterien bzw. Merkmale entweder möglichst genau beschrieben oder die verschiedenen Bewertungskategorien wurden mit "Ankerbeispielen" hinterlegt, die im Rahmen von Workshops und Arbeitsgruppen mit interessierten Fachkräften erarbeitet wurden. Der Kinderschutzbogen bezieht sich jeweils nur auf die Situation eines Kindes (so genanntes Zielkind), so dass bei mehreren Kindern in einer Familie mehrere Kinderschutzbögen angelegt werden müssen. In der evaluierten Fassung schließt das Instrument verschiedene Gefährdungsformen (z.B. Vernachlässigung, psychische oder körperliche Misshandlung) ein. Für eine Risikoabschätzung bei möglichem sexuellem Missbrauch ist es aber nicht anwendbar. In solchen Fällen werden in den beteiligten Jugendämtern gesonderte Ablaufprozeduren eingesetzt.

#### ■ Befunde zur Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Nutzen des Kinderschutzbogens

Aussagekraft (Validität)

Um die für die Aussagekraft zentrale Vorhersagefähigkeit des Kinderschutzbogens zu prüfen, wurde der methodische Ansatz einer unechten Längsschnittstudie gewählt. Jugendamtsakten über Kinderschutzfälle, die bereits vor Einführung der aktuellen Version des Kinderschutzbogens begonnen hatten, wurden vom Proiektleiter in einen Einschätzungsteil und in einen Fallverlaufsteil unterteilt. Auf der Grundlage des Einschätzungsteils, der die ersten Monate des Fallverlaufs umfasste, wurden von einer wissenschaftlichen Kraft (ohne Kenntnis des weiteren Verlaufs) die Module "Grundversorgung" und "Risikoeinschätzung" ausgefüllt. Der Einbezug weiterer Module des Kinderschutzbogens erwies sich aufgrund häufig fehlender Angaben in den Akten als nicht möglich. Von einer weiteren wissenschaftlichen Kraft wurde auf der Grundlage des zweiten Aktenteils, ohne Kenntnis der Ergebnisse für die Grundversorgung und die Risikoeinschätzung zu Beginn des Falls,1 der weitere Verlauf in Anlehnung an die "Child Welfare Outcome Indicator Matrix" (Trocmé et al. 1999) kodiert. Hierbei wurden familienbezogen weitere Gefährdungsmeldungen, spätere bestätigte Gefährdungsereignisse, spätere² gefährdungsbedingte Schädigungen eines Kindes, später notwendig werdende Inobhutnahmen und abgebrochene ambulante Hilfen erfasst. Der Erfolg durchgeführter ambulanter Hilfen wurde auf einer dreistufigen Skala (kaum Erfolg,

gemischt, guter Erfolg) eingeschätzt. Ebenso wurden die Entwicklungsverläufe in der Familie lebender Kinder getrennt für verschiedene Bereiche (z.B. kognitive/schulische Entwicklung, Delinquenzentwicklung) auf dreistufigen Skalen eingeschätzt.

In die Untersuchung wurden 60 Akten aus beiden Jugendämtern einbezogen, von denen 53 verwendbar waren. 7 Akten mussten aufgrund sehr lückenhafter Angaben oder einer Laufzeit unter 6 Monaten ausgeschlossen werden. Die mittlere Fallverlaufsdauer betrug 43 Monate mit einer Bandbreite von 6 Monaten bis zu 169 Monaten. Als Gefährdungsform wurden in der Anfangsphase der Fälle überwiegend Vernachlässigung (70 %), seltener psychische Misshandlung (13 %), körperliche Misshandlung (30 %), sexueller Missbrauch (6 %) oder Autonomiekonflikte (9 %) kodiert. Multiple Gefährdungen dominierten mit 87 %. Die Fallverläufe zeichneten sich im Gesamtbild durch weitere Gefährdungsmeldungen (62 %), häufige weitere Gefährdungsereignisse (74 %), eine substanzielle Anzahl von Inobhutnahmen (47 %), Fremdunterbringungen (67 %) und Sorgerechtseingriffe (43 %) aus. In den Entwicklungsverläufen in der Familie lebender Kinder zeigten sich im weiteren Fallverlauf überwiegend Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung und der psychischen Gesundheit (73 % bzw. 66 %). Ambulante Hilfen wurden in etwa einem Drittel der Fälle zu keinem Zeitpunkt empfohlen. Wurden ambulante Hilfen eingesetzt, erfolgte in 29 % der Fälle eine Einschätzung als erfolgreich und in 49 % als nicht erfolgreich.

Für die Prüfung der Vorhersagekraft der in der Anfangsphase der Fallbearbeitung eingeschätzten Grundversorgung des Kindes und der vorliegenden Risikofaktoren bezüglich des weiteren Fallverlaufs wurde ein statistisches Zusammenhangsmaß berechnet und die Abgrenzbarkeit der Befunde vom Zufall wurde mittels statistischer Tests überprüft.3 Es zeigte sich eine Vielzahl bedeutsamer Befunde, die umso erstaunlicher sind, als in allen Fällen das Handeln der Fachkräfte, auch ohne Kinderschutzbogen, darauf gerichtet war Versorgungsmängel auszugleichen und wahrgenommene Risiken abzufangen. Weiterhin konnten Versorgungsmängel, Risikofaktoren und Fallverläufe nur nach Aktenlage eingeschätzt werden. Mithin wurde die Datenqualität häufig durch Lücken und Ungenauigkeiten in den Akten beeinträchtigt. Auch dies lässt erwarten, dass die tatsächlich vorhandene Vorhersagekraft der Module "Grundversorgung" und "Risikoeinschätzung" im Rahmen der Studie unterschätzt wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die gegen den Zufall abgrenzbaren Zusammenhänge4 für die im Risikomodul enthaltenen Risikofaktoren. Die Befunde für dieses

Modul wurden aufgrund ihrer Orientierungsfunktion für in der Praxis stehende Fachkräfte, trotz ihres Umfangs, vollständig aufgeführt (siehe Tab. 1).

Über die Ebene einzelner Risikofaktoren hinausgehend lassen sich auch Zusammenhänge für die Anzahl vorliegender Risikofaktoren betrachten. Für die Kinderschutzdiskussion besonders relevant scheint hier der Aspekt der Vorhersage gefährdungsbedingter späterer Verletzungen bzw. unmittelbarer Schädigungen von in der Familie lebenden Kindern durch Gefährdungsereignisse. Als Vorhersagefaktoren traten hier unzureichende Einkommensverhältnisse, frühere Gefährdungsereignisse in der Familie, Gefährdungserfahrungen der Mutter und des Vaters in ihrer Kindheit, Sucht oder psychische Erkrankung der Mutter, eine geringe Belastbarkeit des Vaters und eine grob unangemessene Strenge des Vaters hervor. Werden diese Faktoren in der Stichprobe gemeinsam betrachtet, so lässt sich feststellen, dass in allen Fällen (n=12), bei denen Kinder in den einbezogenen Familien aufgrund von Gefährdungsereignissen ernsthafte Verletzungen bzw. Schädigungen erleiden mussten, mindestens 2 Risikofaktoren vorlagen. 75 % der Kinder mit ernsthaften Verletzungen bzw. Schädigungen stammten aus Familien mit vier oder mehr relevanten Risikofaktoren. Umgekehrt betrug das Risiko einer ernsthaften Verletzung bzw. Schädigung von Kindern aus Familien mit vier oder mehr relevanten Risikofaktoren 53 % gegenüber 0 % bei Kindern aus Familien mit maximal einem Risikofaktor und 13 % bei Kindern aus Familien mit zwei oder drei relevanten Risikofaktoren.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Aussagekraft des Kinderschutzbogens wurde auf

- 1 Befanden sich in der Akte im weiteren Fallverlauf Zusammenfassungen, die genauere Angaben zum Fallbeginn beinhalteten, oder wurde zu einem späteren Zeitpunkt ein Kinderschutzbogen ausgefüllt und in die Akte aufgenommen, so wurden diese Informationen für die Lektüre gesperrt.
- 2 Zur Vermeidung statistischer Artefakte (Scheinzusammenhänge) wurden unmittelbare Folgen oder Reaktionsweisen des Jugendamtes auf die zu Fallbeginn bestehende Gefährdungslage bzw. -meldung nicht beim Fallverlauf berücksichtigt.
- 3 Es wurden Rangkorrelationen (Spearman) verwendet, die dann mittels einseitiger Signifikanztests überprüft wurden. Insgesamt wurden 377 Tests gerechnet, von denen 75 signifikant oder tendenziell signifikant ausfielen. Bei so vielen Tests können einzelne auch per Zufall signifikant werden. Daher wurde nach Cross & Chaffin (1982) die Wahrscheinlichkeit geprüft, dass 75 oder mehr statistisch bedeutsame Befunde durch Zufall entstanden sein könnten. Die Wahrscheinlichkeit liegt bei 0.00.
- 4 Die genauen Werte für die Korrelationskoeffizienten sind im wissenschaftlichen Projektbericht (Strobel/ Liel/Kindler 2008) enthalten. Ebenso die Befunde für Zusammenhänge zwischen den Dimensionen des Moduls Grundversorgung und dem weiteren Fallverlauf Die beobachteten Effektstärken bewegten sich generell im Bereich schwacher bis mittlerer Effekte.

Keine ausreichende Einkomm	enssituation
	Weitere Gefährdungsmeldungen
	Weitere Gefährdungsereignisse
	Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder
	Delinquenz Kinder
Keine ausreichende Wohnsitu	
	Weitere Gefährdungsmeldungen
Double and the last	Spätere Fremdunterbringung
Partnergewalt	Cnätoro Cuizidalität Vindor
	Spätere Suizidalität Kinder Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder
Instabile Partnerschaften	Spaterer Aikonor- und Suchtstoffgebrauch Kinder
mstabile i artifersenarten	Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder
	Delinquenz Kinder
	Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder
Kind stellt erhöhte Fürsorgea	
	Weitere Gefährdungsereignisse
	Beeinträchtigungen geistige Entwicklung Kinder
	Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder
	Misserfolg ambulanter Hilfen
	Abbruch ambulanter Hilfen
Frühere Gefährdungsereigniss	
	Weitere Gefährdungsmeldungen
	Weitere Gefährdungsereignisse Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder
	Spätere Suizidalität Kinder
Gefährdung Kind wird von Be	
Geramdung Kind wird von De	Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder
	Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder
Zusammenarbeit mit ASD wir	
	Weitere Gefährdungsmeldungen
	Spätere Inobhutnahme
	Späterer Eingriff ins Sorgerecht
	Misserfolg ambulanter Hilfen
Mutter hat in ihrer Kindheit s	
	Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder
	Spätere Inobhutnahme
	Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder
Sucht oder psychische Erkran	
	Weitere Gefährdungsmeldungen Weitere Gefährdungsereignisse
	Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder
	Spätere Inobhutnahme
	Spätere Fremdunterbringung
Deutlich eingeschränkte Bela	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht
Deutlich eingeschränkte Bela	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter
Deutlich eingeschränkte Bela Grob unangemessene Strenge	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen
	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen
	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter
	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder
Grob unangemessene Strenge	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder
	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder  Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme
Grob unangemessene Strenge	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder  Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder 'Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren Weitere Gefährdungsereignisse Spätere Inobhutnahme
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder *Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren Weitere Gefährdungsereignisse Spätere Inobhutnahme Spätere Fremdunterbringung
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder *Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren Weitere Gefährdungsereignisse Spätere Inobhutnahme Spätere Fremdunterbringung kung Vater
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkran	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht stbarkeit Mutter Weitere Gefährdungsmeldungen e Mutter Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder Delinquenz Kinder Spätere Suizidalität Kinder 'Mutter in der Erziehung Spätere Inobhutnahme elbst Gefährdung erfahren Weitere Gefährdungsereignisse Spätere Inobhutnahme Spätere Fremdunterbringung kung Vater Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  **Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkran	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  **Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater  Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkran	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  **Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater  Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder  Beeinträchtigungen geistige Entwicklung Kinder
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkrani Deutlich eingeschränkte Bela	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  **Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater  Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder  Beeinträchtigungen geistige Entwicklung Kinder
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkrani Deutlich eingeschränkte Bela	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater  Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder  Beeinträchtigungen geistige Entwicklung Kinder  e Vater  Weitere Gefährdungsereignisse
Grob unangemessene Strenge Ausgeprägte Hilflosigkeit der Vater hat in seiner Kindheit s Sucht oder psychische Erkrani Deutlich eingeschränkte Belat	Spätere Fremdunterbringung Späterer Eingriff ins Sorgerecht  stbarkeit Mutter  Weitere Gefährdungsmeldungen Mutter  Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit Kinder  Delinquenz Kinder  Spätere Suizidalität Kinder  Mutter in der Erziehung  Spätere Inobhutnahme  elbst Gefährdung erfahren  Weitere Gefährdungsereignisse  Spätere Inobhutnahme  Spätere Fremdunterbringung  kung Vater  Späterer Alkohol- und Suchtstoffgebrauch Kinder  stbarkeit Vater  Gefährdungsbedingte Verletzung Kinder  Beeinträchtigungen geistige Entwicklung Kinder  e Vater  Weitere Gefährdungsereignisse

Tab. 1

einem anderen Weg gewonnen. Hierbei wurde auf 16 Kinderschutzfälle, in denen von Fachkräften der Jugendämter ein Kinderschutzbogen ausgefüllt worden war, ein wei-Gefährdungseinschätzungsinstrument mit bereits belegter Aussagekraft angewandt. Herangezogen wurde hierfür das Verfahren des amerikanischen "Children's Research Center" (CRC 2008),<sup>5</sup> dessen Aussagekraft in mehr als einem halben Dutzend Längsschnittstudien belegt wurde. Die Einschätzung mit dem CRC-Instrument erfolgte blind gegenüber den Bewertungen im Kinderschutzbogen, d.h. der Kinderschutzbogen wurde jeweils vorher aus der Akte entfernt und erst wieder bei der Berechnung der Übereinstimmung herangezogen. Aus den vorhandenen Kinderschutzbögen konnten die Module "Erscheinungsbild des Kindes", "Grundversorgung", "Eltern-Kind Interaktion", und "Risikoeinschätzung" überprüft werden. Im Ergebnis zeigten sich sehr deutliche Überstimmungen<sup>6</sup> zwischen den Bewertungen im Kinderschutzbogen und den Ergebnissen im CRC-Risikoeinschätzungsverfahren. Diese Zusammenhänge bestanden auch dann, wenn alle gleich lautenden Einschätzungsfaktoren<sup>7</sup> eleminiert wurden.

Insgesamt deuten damit die vorliegenden Befunde klar darauf hin, dass die systematische Analyse der Versorgungssituation von Kindern und der familiären Risikolage wichtige Informationen, über die bei den Fachkräften ohnehin vorhandenen unstrukturierten Gefährdungswahrnehmungen hinaus, beisteuern kann. Weiterhin scheint der Kinderschutzbogen zu ähnlichen Gefährdungseinschätzungen zu führen wie das Instrument mit der derzeit weltweit am besten belegten Aussagekraft (Validität).

Zuverlässigkeit (Reliabilität)

Bei der Untersuchung der Zuverlässigkeit (Reliabilität) wurde überprüft, inwieweit verschiedene Fachkräfte bei gleicher Fallgrund-

- 5 Das CRC-Risikoeinschätzungsinstrument liegt in mehreren für verschiedene amerikanische Bundesstaaten entwickelten, leicht voneinander abweichenden Versionen vor. die sich aber auf einen einheitlichen Pool an belegten Risikofaktoren für wiederholte oder anhaltende Gefährdung stützen (für eine Forschungsübersicht siehe Hindley et al. 2006). Ein Beispiel aus dieser Familie an Instrumenten, das "Michigan Risk of Abuse Instrument" wurde in deutscher Übersetzung bei Kindler (2005) vorgestellt. Im vorliegenden Fall wurde auf das im Bundesstaat New Mexiko eingesetzte Verfahren zurückgegriffen. Wie auch die anderen vom Children's Research Center (CRC) entwickelten Instrumente enthält das Verfahren zwei Skalen, die der Einschätzung des Vernachlässigungsrisikos (12 Items) bzw. des Misshandlungsrisikos (11 Items) dienen.
- 6 Auf der Ebene von Korrelationen, die ein statistisches Zusammenhangsmaß darstellen, ergaben sich durchweg starke bis sehr starke Zusammenhänge.
- 7 Beispielsweise wird sowohl im Risikoeinschätzungsmodul des Kinderschutzbogens als auch im CRC-Verfahren nach Partnerschaftsgewalt gefragt.

lage mit dem Instrument zu ähnlichen Einschätzungen gelangen. Hierfür wurden auf der Grundlage von zehn realen Kinderschutzfällen in einem wiederholten Prozess von Probekodierungen und Überarbeitungen Fallvignetten entwickelt. Für iede Fallvignette wurde anschließend von fünf ASD-Fachkräften aus Düsseldorf bzw. Stuttgart ein Kinderschutzbogen ausgefüllt. Insgesamt waren also 50 Fachkräfte an der Untersuchung beteiligt, wobei Fallvignetten, die auf realen Fällen aus Düsseldorf basierten, nur Fachkräften aus Stuttgart vorgelegt wurden und umgekehrt. Im nächsten Schritt wurde dann die Übereinstimmung zwischen den jeweils fünf Kinderschutzbögen pro Fallvignette berech-

Im Mittel lag die Übereinstimmung zwischen den Fachkräften bezüglich des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens einzelner Einschätzfaktoren bei 74 %. Durch Zufall erwartbar wären hier 50 % gewesen. Bei den vierstufigen Sammeleinschätzungen (mögliche Bewertungen: -2, -1, +1, +2, erläutern!) lag die mittlere Übereinstimmung bei 50 %. Durch Zufall erwartbar wären hier 25 % gewesen. Wurde eine Abweichung um einen Punkt toleriert, erhöhte sich die Übereinstimmung auf 98 %, d.h. große Abweichungen in der Bewertung waren selten. Trotzdem zeigten sich in der Detailauswertung einige Faktoren (z.B. im Modul Erziehungsfähigkeit der Faktor "Das beim Elternteil vorhandene Bild des Kindes ist sehr verzerrt" mit nur 52 % Übereinstimmung), die klarer formuliert oder besser erläutert werden sollten. Bei anderen Faktoren wiederum ergaben sich sehr gute Werte (z.B. beim Risikofaktor "Gewalt zwischen den Eltern" mit 84 %).

Auch wenn die Arbeit mit Fallvignetten nicht einfach mit der Übereinstimmung bei realen Fallbearbeitungen gleichgesetzt werden darf, geben die Befunde doch zumindest einen Hinweis darauf, dass die Fachkräfte mit dem Verfahren deutlich mehr Übereinstimmung als durch Zufall zu erwarten war, erreichten. Dies ist ermutigend, zumal mit vermehrtem Training an Beispielfällen und Korrekturen an einzelnen Stellen des Verfahrens möglicherweise eine weitere Verbesserung der Reliabilität erreicht werden kann.

Praktikabilität und wahrgenommener Nutzen Für diese Erhebung wurden insgesamt 10 zufällig ausgewählte Leitungskräfte (Sachgebiets- oder Bereichsleitungen) telefonisch und 70 zufällig ausgewählte Fachkräfte schriftlich befragt, wobei die Rücklaufquote der Fragebögen bei 66 % lag.

Von den Leitungskräften wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderschutzbogens mehrheitlich (60 %) eine für sie beobachtbare Qualifizierung der Kinderschutzarbeit beschrieben, was überwiegend auf eine systematischere Recherche und ein planvolleres und eindeutigeres Erfassen der

Sachverhalte zurückgeführt wurde. Bezüglich ihrer Anleitungsaufgabe in Kinderschutzfällen sahen die Leitungskräfte zu 70 % im Verfahren eine Erleichterung ihrer Arbeit.

In der Befragung der Basisfachkräfte zeigte sich, dass das Verfahren als Hilfe bei der Informationssammlung (64 %) und Möglichkeit zur Überprüfung eigener Falleinschätzungesehen (75 %) wurde. gen Erleichterung bei der Dokumentation und Aktenführung durch den Kinderschutzbogen dagegen überwiegend verneint (61 %). Alle Module des Instrumentes wurden zu mehr als 50 % als fachlich sinnvoll angesehen, jedoch mit einer weiten Spannweite von 84 % fachlicher Zustimmung beim Modul "Grundversorgung" bis zu 53 % Zustimmung beim Modul "Hilfe- und Schutzkonzept". Nachdrücklich wurden von den Fachkräften eine Erleichterung beim Bearbeitungsaufwand (68 %) sowie eine weitere Konkretisierung der Kriterien und Dimensionen im Verfahren (54 %) gefordert. Der angegebene mittlere Zeitaufwand für das Ausfüllen des Verfahrens lag bei 3,5 Stunden mit einer Bandbreite von 1,5 bis 10 Stunden, wobei Fachkräfte mit einem erhöhten angegebenen Zeitaufwand das Verfahren zwar fachlich trotzdem schätzten, zugleich aber besonders deutlich auf einen erhöhten Zeitdruck und zu wenig Möglichkeit für die sozialpädagogische Arbeit mit den Familien hinwiesen. Die berichtete Anzahl der mit dem Verfahren bereits bearbeiteten Fälle hatte keinen Einfluss auf den angegebenen Arbeitsaufwand. Möglicherweise sind hier die Trainingsmöglichkeiten und die Qualität der Einführung bzw. von Rückmeldungen entscheidender

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Kinderschutzbogen die fachliche Zustimmung der Mehrzahl der befragten Leitungs- und Fachkräfte gewinnen konnte. Gleichwohl scheinen weitere Anstrengungen sinnvoll, um das Verfahren zu verschlanken und handhabbarer zu gestalten.

#### **■** Diskussion und Ausblick

Auch wenn weitere Untersuchungen mit größeren Fallstichproben zweifellos erforderlich sind, deuten die vorgestellten Befunde doch darauf hin, dass Verfahren wie der Kinderschutzbogen einen tatsächlichen Beitrag zu Gefährdungseinschätzungen liefern können und zudem, auch wenn noch Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar sind, zuverlässig und praktikabel gestaltet werden können. Vor allem in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, bei denen für betroffene Kinder. Eltern und Fachkräfte viel auf dem Spiel steht, sollte auf fundierte fachliche Instrumente nicht verzichtet werden. Allerdings stellt die Prüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Verfahren einen unverzichtbaren Bestandteil der Qualitätssicherung im

Kinderschutz dar. Deshalb ist es auch sehr zu begrüßen, dass weitere Untersuchungen mit anderen Instrumente bereits durchgeführt wurden, wenngleich die Ergebnisse noch nicht publiziert sind (IKJ 2008, Deegener et al. im Druck). Nicht geprüfte Instrumente sollten aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hingegen möglichst bald wieder verschwinden.

Für den Kinderschutzbogen sollen in den nächsten Verbesserungsschritten auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Möglichkeiten zur Verschlankung geprüft und ein Set an Beispielfällen zu Trainingszwecken für die Fachkräfte im ASD entwickelt werden.

#### Literatur

Betzenbichler, M. (2004): Qualitätssicherung in der Bezirkssozialarbeit bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern, S 74–91. Berlin.

Children's Research Center (CRC) (2008): The Structured Decision Making Model: An Evidence-based Approach to Human Services. Madison.

Cross, E./Chaffin, W. (1982): Use of the Binomial Theorem in Interpreting Results of Multiple Tests of Significance. In: Educational and Psychological Measurement, Jg. 42, S 25–34.

D'Andrade, A./Benton, A./Austin, M. (2005): Risk and safety assessment in child welfare: Instrument comparison. Berkeley.

Deegenter, G./Spangler, G./Körner, W./Becker, N. (im Druck): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK). Göttingen.

Dill, H./Gmür, W./Straus, F. (2003): Evaluation in der Bezirkssozialarbeit bei Gefährdung. Unveröffentlichter Projektbericht. München. Eberhardt, H.-J. (2002): Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Stuttgart von Oktober 2000 bis März 2002. Projektabschlussbericht. Stuttgart.

Grove, W.M./Zald, D.H./Lebow, B.S./Snitz, B.E./Nelson, C. (2000): Clinical Versus Mechanical Prediction: A Meta-Analysis. In: Psychological Assessment, Jg. 12, S 19–30.

Hindley, N./Ramchandani, P.G./Jones, D.P. (2006): Risk factors for recurrence of maltreatment: A systematic review. In: Archives of Disease in Childhood, Jg. 91, S 744–752.

Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) (2008). EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnosetabellen. Unveröffentlichter Kurzbericht. Mainz.

Kindler, H. (2007): Empirisch gestützte Diagnostik und Intervention bei Kindeswohlgefährdung. In: Sommerfeld, P./Hüttemann, M. (Hrsg.): Evidenzbasierte Soziale Arbeit.

Nutzung von Forschung in der Praxis, 92–115, Baltmannsweiler.

Kindler, H. (2005): Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung bzw. Vernachlässigung: Ein Forschungsüberblick. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch., S 385–404, Göttingen.

Kindler, H. (2003): Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD. In: Diskurs, Heft 2, 2003, S 8–18.

Kindler, H./Lillig, S. (2006): Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S 85–110). Weinheim und München.

Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./ Werner, A. (2006.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Kindler, H./Reich, W. (2007): Einschätzung von Gefährdungsrisiken am Beispiel der weiterentwickelten Version des Kinderschutzbogens. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Kinderschutzgemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S 63-94. Berlin.

MacDonald, G. (2001): Effective Interventions for Child Abuse and Neglect. An Evidence-based Approach to Planning and Evaluating Interventions. Chichester.

Ministry of Community and Social Services (MCSS) (2000): Risk Assessment Model for Child Protection in Ontario. Ontario.

Munro, E. (2002): Effective child protection. Thousand Oaks.

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Seckinger, M./Gragert, N./Peuker, C./Pluto, L. (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München.

Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (2001): Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Recklinghausen.

Strobel, B./Liel, C./Kindler, H. (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht. München.

Trocmé, N./Fallon, B./Nutter, B./MacLaurin, B./Thompson, J. (1999): Outcomes for child welfare services in Ontario. Toronto.

White, A./Walsh, P. (2006): Risk assessment in child welfare. Ashfield: NSW Department of Community Services.

Prof. Peter-Christian Kunkel

## Leistungserbringer in der Jugendhilfe – im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis oder im Bermudadreieck?

#### INHALT

- Vereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis
- Belegung der Einrichtung
- Subjektiv öffentliche Rechte auswärtiger Anbieter
- Rechtsschutz
- Individuelle Zusatzleistungen

#### ■ Vereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

Die Finanzierung des freien Trägers kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen: entweder durch Zuwendungsfinanzierung (Subventionierung) nach § 74 SGB VIII oder durch Entgeltfinanzierung nach §§ 78a-78g SGB VIII bzw. nach § 77 SGB VIII. Im Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII wird die Regelung des § 77 SGB VIII verdrängt.1 Die Entgeltfinanzierung erfolgt im sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.<sup>2</sup> Dabei ist zu beachten, dass das Dreieck als Grundlage einer 2 seitigen Vereinbarung bedarf. Diese ist eine abstrakt-generelle Vereinbarung, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger einer Einrichtung nach § 78b SGB VIII schließt. Auf deren Grundlage wird eine konkret-individuelle Vereinbarung mit der Einrichtung geschlossen, wenn die Einrichtung in einem konkreten Fall belegt wird. Die Belegung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Erst diese konkret-individuelle Vereinbarung erfolgt im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

Vgl. hierzu das nachfolgende Schaubild. Die abstrakt-generelle Vereinbarung ist lediglich eine "Lizenz zum Leisten"; sie gibt keinen Anspruch auf Belegung. Die Hilfe im Einzelfall durch Belegung einer Einrichtung setzt grundsätzlich voraus, dass mit der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII abgeschlossen worden ist. Nur wenn ausnahmsweise eine geeignete Hilfe nur in einer vertragsfreien Einrichtung geleistet wer-

Der Autor Prof. Peter-Christian Kunkel lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

den kann, darf diese auch belegt werden (§ 36 Abs. 2 S. 5 SGB VIII).

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich für die örtliche Zuständigkeit:

Für den Abschluss der generellen Vereinbarungen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung liegt (§ 78e Abs. 1 S. 1 SGB VIII), für den Abschluss der individuellen Vereinbarung bei Belegung der Einrichtung im Rahmen der Hilfeplanung ist die Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII zu bestimmen, also i.d.R. nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

Aus dieser Trennung der Zuständigkeiten ergibt sich, dass das belegende Jugendamt keine neuen oder zusätzlichen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abschließen kann, sondern die Belegung auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen vornehmen muss. Dies bestimmt § 78e Abs. 1 S. 2 SGB VIII ausdrücklich. Die Interessen des belegenden Jugendamtes werden durch die Anhörung nach § 78e Abs. 2 SGB VIII gewahrt.

Von der Qualitätsentwicklung in der Einrichtung ist die Qualität der Hilfeplanung zu unterscheiden. Diese erfolgt amtsintern im Allgemeinen Sozialen Dienst ohne Abschluss einer Vereinbarung. Da bei Aufstellung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII auch die Einrichtung, in der die Hilfe geleistet werden soll, beteiligt ist, kann Inhalt des sog. Qualitätsdialoges<sup>3</sup> nur noch sein, die im Einzelfall geeignete Hilfeart und den Umfang der Leistungen auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zu bestimmen. Kriterien der Qualitätsentwicklung (Prozessqualität) können nur in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII festgelegt werden.

#### ■ Belegung der Einrichtung

Die Belegung der Einrichtung erfolgt durch den Leistungsträger im konkreten Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII – auf der Grundlage der abs-

- Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII/KJHG
   Aufl. 2007, § 77 Rn. 9.
- 2 Grundlegend Neumann, Freiheitsgefährdung im Kooperativen Sozialstaat, 1993
- 3 Zu diesem vgl. Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 78b Rn. 14.